



**Entscheidung Nr. 2/2022 des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Genehmigung von Funkfrequenztests durch die VoG "Privater Rundfunk in Ostbelgien – PRiO" für ihr Sendernetz "Radio 700"**

**DER MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

hat aufgrund des am 15. Juli 2022 eingereichten Antrags

der

VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien – PRiO,  
mit Sitz in 4750 Bütgenbach, Trierer Straße 9,  
eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) unter der Nummer:  
0877.096.071

zur

Genehmigung von Funkfrequenztests

*in Anwendung der Artikel 51, 53 Nummer 3, 112 §1 Nummer 15 sowie 101 §2 Absatz 2 des Dekretes vom 1. März. 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021)*

folgende **ENTSCHEIDUNG** getroffen:

**Artikel 1** – Der VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien – PRiO wird es erlaubt, ab Sendestandort Rocherath jeweils für 4 Stunden die folgenden Funkfrequenzen mit einem Testton zu nutzen:

1. Die UKW-Frequenz 98,0 MHz, Sendestärke maximal 1000 Watt (30 dBW) ERP;
2. Die UKW-Frequenz 102,3 MHz, Sendestärke maximal 1000 Watt (30 dBW) ERP;
3. Die UKW-Frequenz 101,6 MHz, Sendestärke maximal 2000 Watt (33 dBW) ERP.

**Artikel 2** – Vor Nutzung der Funkfrequenzen zu den in Artikel 1 beschriebenen Testzwecken sind bei der betroffenen Gemeinde alle nötigen Genehmigungen zwecks zeitlich begrenzten Aufstellens eines mobilen Mastes bis 25 m oder der Nutzung eines Baukrans einzuholen.

**Artikel 3** – PRiO VoG ist verpflichtet, den Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft über Datum und Uhrzeit der Tests vorab zu informieren.

**Artikel 4** – Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

### **BEGRÜNDUNG**

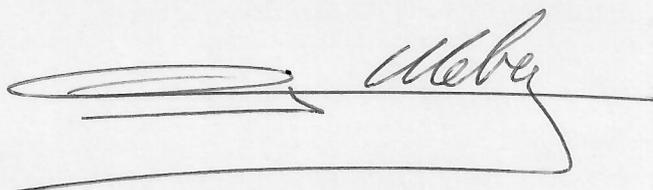
Die Antragstellerin beabsichtigt den Empfang ihres Sendernetzes im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verbessern. Sie möchte daher jeweils während einiger Stunden testen, ob die Nutzung der Funkfrequenzen 98,0 MHz, 101,6 MHz und 102,3 MHz ab Rocherath ihr eine ihren Bedürfnissen entsprechende bessere Abdeckung des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermöglicht.

Die VoG PRiO benötigt diese Informationen um entscheiden zu können, ob es für sie Sinn macht, eine Zuteilung einer dieser Frequenzen (und welcher) zu beantragen und einen formellen Antrag einzureichen.

Da keine funktechnischen Störungen zu erwarten sind und da die Ergebnisse der Tests es auch dem Medienrat ermöglichen, die Effizienz der Nutzung der betroffenen Frequenzen ab Rocherath einzuschätzen, gibt die vorliegende Entscheidung dem Antrag der VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien (PRiO) statt, und genehmigt ihr, die Funkfrequenzen 98,0 MHz, 101,6 MHz und 102,3 MHz zu Testzwecken jeweils während einiger Stunden ab Rocherath zu nutzen.

Eupen, den 26. Juli 2022,

für den Medienrat,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Weber', is written over a horizontal line. The signature is fluid and cursive.

Oswald Weber,  
Präsident

## **Beschwerde und Rechtsbehelf**

Laut Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist der Ombudsmann der DG zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln. Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsfrau der DG, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, [beschwerde@dg-ombudsfrau.be](mailto:beschwerde@dg-ombudsfrau.be)) zu übermitteln. Die Leistungen der Ombudsfrau der DG sind für den Beschwerdeführer kostenfrei. Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsdienst.be/>.

Gemäß Artikel 2 des Dekrets vom 16. Oktober 1995 über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten und Artikel 142 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen kann gegen diese Entscheidung Einspruch beim Staatsrat erhoben werden. Der Beschwerdeführer verfügt über eine Frist von sechzig Tagen ab Mitteilung der Entscheidung, um deren Nichtigkeitklärung vor dem Staatsrat zu beantragen. Dabei sind die entsprechenden Formvorschriften zu beachten ([http://www.raadvst-consetat.be/?page=proc\\_adm&lang=de](http://www.raadvst-consetat.be/?page=proc_adm&lang=de)): Insbesondere muss der Beschwerdeführer Namen, Eigenschaft und Wohnsitz, den Namen und Sitz der Gegenpartei (*Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 42 in 4700 Eupen*), den Antragsgegenstand sowie eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsmittel angeben. Eine Kopie vorliegender Entscheidung ist beizufügen. Der mit Datum und Unterschrift versehene Antrag ist bei dem Staatsrat per Einschreiben einzureichen (Anschrift: *Rue de la Science 33, 1040 Brüssel*). Es ist ebenfalls möglich, ein elektronisches Verfahren zu nutzen (<https://eproadmin.raadvst-consetat.be/access.php?de>).